

# RS OGH 2000/10/23 8ObA174/00x, 9ObA148/07s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2000

## Norm

ABGB §1160

AngG idF BGBl 1993/502 §22

AngG §29 II1

## Rechtssatz

Der Zweck der Postensuchtage liegt grundsätzlich darin, dem Arbeitnehmer das Auffinden eines neuen Arbeitsplatzes zu erleichtern. Allerdings wurde dem Arbeitnehmer die Möglichkeit der Freistellung zu diesem Zweck nur geboten; die Freistellung ist aber nicht an den Nachweis einer dementsprechenden Verwendung gebunden. Für Postensuchtage entsteht für den Zeitraum, für den die Kündigungsschädigung zusteht, im Hinblick auf die gänzliche Freistellung des Arbeitnehmers - der dann sein Entgelt (Entgeltfortzahlung) als Schadenersatzanspruch im Rahmen der Kündigungsschädigung erhält - kein über das ohnehin schon zu ersetzende laufende Entgelt hinausgehendes nach § 29 AngG zu entschädigendes Entgelt.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 174/00x  
Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 ObA 174/00x
- 9 ObA 148/07s  
Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 148/07s  
nur: Der Zweck der Postensuchtage liegt grundsätzlich darin, dem Arbeitnehmer das Auffinden eines neuen Arbeitsplatzes zu erleichtern. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114301

## Dokumentnummer

JJR\_20001023\_OGH0002\_008OBA00174\_00X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)